

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2020

Nr. 2020/784
KR.Nr. K 0083/2020 (DDI)

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Entschädigung des Kurzzeit-Direktors Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der ärztliche Direktor am Bürgerspital Solothurn war lediglich 3 - 4 Monate vom Januar 2020 an im Amt. Abrupt haben sich die Wege wieder getrennt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Fragen zu beantworten:

1. Dieses Intermezzo traf die Solothurner Spitäler in einer heiklen Zeit. Gab es Auswirkungen dieser Unsicherheit in der Führung auf die Corona-Bewältigung?
2. Gibt es dadurch Verzögerungen oder Probleme beim Bezug des Neubaus?
3. Gab es eine Abgangsentschädigung? Wenn ja, wie hoch war diese?
4. Wie lange war die Einarbeitungszeit und war der Direktor überhaupt operativ tätig in dieser kurzen Zeit?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die soH ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts mit gemeinnützigem Zweck (§ 7 Abs. 1 Spitalgesetz) und für ihre Personalpolitik abschliessend zuständig. Dementsprechend haben wir die soH um direkte Stellungnahme gebeten.

4. Stellungnahme der Solothurner Spitäler AG (soH)

4.1 Vorbemerkungen

Die einzelnen Standorte verfügen über keinen ärztlichen Direktor, lediglich die soH als Ganzes hat einen solchen. Der ärztliche Direktor übte diese Funktion im Rahmen eines Teilpensums von 50% aus. Mit einem Pensum von 50% war er als Co-Chefarzt an der Klinik für Allgemeine Innere und Notfallmedizin des Bürgerspitals Solothurn (BSS) tätig.

Der Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses lag einseitig beim ärztlichen Direktor. Es wurde mit ihm Stillschweigen vereinbart.

4.2 Zu den Fragen

4.2.1 Zu Frage 1:

Dieses Intermezzo traf die Solothurner Spitäler in einer heiklen Zeit. Gab es Auswirkungen dieser Unsicherheit in der Führung auf die Corona-Bewältigung?

Die Situation mit dem ärztlichen Direktor kam sicherlich zu keinem günstigen Zeitpunkt. Es gab aber keine direkten Auswirkungen auf die Führung in der Lage der Pandemie.

4.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es dadurch Verzögerungen oder Probleme beim Bezug des Neubaus?

Der ärztliche Direktor hatte keine Aufgaben in Bezug auf den Neubau, da dieser beim Amtsantritt schon fast fertiggestellt war. Die Trennung hatte und hat keine Auswirkungen auf den Neubau.

4.2.3 Zu Frage 3:

Gab es eine Abgangsentschädigung? Wenn ja, wie hoch war diese?

Nein, es wurde keine Abgangsentschädigung ausgerichtet. Der ärztliche Direktor wurde per sofort bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses freigestellt.

4.2.4 Zu Frage 4:

Wie lange war die Einarbeitungszeit und war der Direktor überhaupt operativ tätig in dieser kurzen Zeit?

Da der Stelleninhaber bereits vorher bei der soH als Leitender Arzt und später als Chefarzt tätig war, begann die Übergabe der Aufgaben bereits vor dem offiziellen Stellenantritt am 1. Januar 2020.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)
Finanzdepartement
Solothurner Spitäler AG (soH); Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat